

Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977) geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll zur Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. ermächtigt werden, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse oder sonstige Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 im Handelsregister eingetragene inländische Unternehmungen zu gewähren, wenn nach angemessener Anlaufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage des Unternehmens erwartet werden kann und sich die Finanzierung auf inländische industrielle Produktions- oder Forschungsunternehmen erstreckt. Weiters soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. die für die Durchführung dieser Förderungsaktion erforderlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der entsprechenden Mittel soll durch Gesetz festgelegt werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art.I Z.1 (Ermächtigung zur Gewährung der Zuschüsse) sowie des Art.II (Vollziehung) soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art.42 Abs.5 B-VG, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977) geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 02 27

T r a t t e r
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann